

BVGer D-14/2009 vom 20. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-14_2009

FR: TAF D-14/2009 du 20 octobre 2011

IT: TAF D-14/2009 del 20 ottobre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Benachteiligungen seien von Drittpersonen ausgegangen. Er habe die Möglichkeit, bei den staatlichen Organen um Schutz vor weiteren Benachteiligungen zu ersuchen. Es lägen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass diese ihrer Schutzpflicht nicht nachkommen würden. Seine Angabe, man habe ihn auf dem Sicherheitsposten lediglich beschwichtigt, als er nach Erhalt eines Drohbriefts dorthin gegangen sei, sei als blosser Behauptung einzustufen. Zudem seien die Behörden nicht in der Lage, jederzeit allumfassend Schutz zu gewähren. Der Onkel des Beschwerdeführers habe nach einem Gerichtsverfahren sein Eigentum zurückerhalten. Allein dieser Umstand spreche gegen eine Unterlassung der Schutzpflicht der afghanischen Behörden. Die Asylvorbringen hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft von Art. 3 AsylG nicht Stand, woran auch die eingereichten Beweisunterlagen nichts ändern könnten. Die Vorbringen wiesen im Übrigen verschiedene Unglaubhaftigkeitspunkte auf. Der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, das genaue Datum der Bedrohung durch C._____ im Juli 2006 anzugeben. Er habe gesagt, es sei in der ersten Hälfte des siebten Monats gewesen. Zudem habe er unsubstanzierte Angaben bezüglich der Reise in die Schweiz zu Protokoll gegeben. Angesichts seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit hätten von ihm differenziertere Ausführungen erwartet werden können. Er habe behauptet, seit 2004 mehrere Drohbriefe erhalten zu haben und von C._____ mit einer Pistole bedroht worden zu sein. Trotzdem habe er Afghanistan erst im Februar 2007 verlassen. Hätte er sich tatsächlich um sein Leben gefürchtet, hätte er mit der Ausreise nicht so lange zugewartet.

E. 4.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, die "feindliche Übernahme" eines Hauses gehöre in Afghanistan zum Alltag. Der Staat nehme seine Schutzfunktion nicht richtig wahr, auch wenn das Gerichtsurteil zugunsten des Beschwerdeführers gelautet habe. Die Situation sei entgegen der Meinung des BFM als staatlich geduldete Verfolgung und Unterdrückung zu qualifizieren. Seine Vorbringen seien in Afghanistan leicht überprüfbar, sie entsprächen der Wahrheit.

E. 4.3

In der Stellungnahme vom 10. September 2011 wird ergänzend ausgeführt, der Beschwerdeführer habe in Kabul keine Verwandten und kein anderweitiges Beziehungsnetz. Bei einer Rückkehr hätte er dort weder Zugang zu einer einigermaßen garantierten Ernährung und Unterkunft noch könnte er einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehen. Somit würde er in absehbarer Zeit in eine existenzbedrohende Situation geraten.

E. 5.1

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen

Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer erklärte anlässlich der Anhörungen, er habe seinen Onkel im Verfahren vor den Instanzen begleitet und diesen während den Verhandlungen praktisch vertreten, weil dieser ein älterer Mann sei (vgl. act. A1/13 S. 5, A17/20 S. 6). Diese Darstellung des Beschwerdeführers erscheint nicht plausibel. Der Beschwerdeführer hat zwar zum Zeitpunkt des Rechtsstreits, der sich über längere Zeit hinzog, Informatik-Kurse besucht (vgl. act. A1/13 S. 2); über einen eigentlichen Berufsabschluss verfügt er jedoch nicht. Es ist daher unwahrscheinlich, dass sein Onkel, der selber Rechtsprofessor sein soll (vgl. act. A17/20 S. 17), sich von seinem in Rechtshändeln unerfahrenen, fachlich nicht qualifizierten und zum fraglichen Zeitpunkt gerademal 20-jährigen Neffen hat vertreten lassen. Der Behauptung des Beschwerdeführers, er sei "Rechtsvertreter" seines Onkels gewesen (vgl. act. A17/20 S. 6), kann folglich kein Glauben geschenkt werden. Denkbar ist allenfalls, dass der Beschwerdeführer seinen Onkel manchmal begleitete und ihm in administrativen Dingen behilflich war. Andererseits wird in keinem der auf Beschwerdeebene eingereichten, das Verfahren betreffenden Dokumente der Name des Beschwerdeführers erwähnt. In einem bei der Vorinstanz eingereichten, im Beweismittelumschlag A6/1 unter 3. als Besitzurkunde aufgenommenen Dokument wird hingegen der Name eines C. _____ genannt, bei dem es sich aufgrund der angefügten Namen der Eltern um einen Bruder von B. _____ handeln dürfte. Somit kann der Beschwerdeführer auch mit den eingereichten Beweismitteln, deren Authentizität vom BFM nicht ausdrücklich bezweifelt wurde, nicht belegen, dass er massgeblich in das Verfahren um das Eigentum am Haus seines Onkels involviert war. Die Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer könne nicht massgeblich am Verfahren beteiligt gewesen sein, wird durch mehrere Ungereimtheiten und Widersprüche in seinen Aussagen gestützt. Gemäss seinen Aussagen wäre er ab Juli 2006 von Anhängern der gegnerischen Prozesspartei mehrfach und ernsthaft bedroht worden. Trotz dieser Bedrohungslage - er soll sogar mit dem Tod bedroht worden sein (vgl. act. A17/20 S. 7) - will er weiterhin in der Wohnung an der seinen Gegnern bekannten Adresse gelebt haben. Sein Erklärungsversuch, im Block, in dem er gewohnt habe, habe es 75 Wohnungen gegeben, weshalb seine Gegner seine Wohnung nicht einfach hätten ausfindig machen können, überzeugt nicht, da es den angeblich einflussreichen Gegnern ein Leichtes gewesen wäre, diese ausfindig zu machen, oder ihn im Umkreis des Hauses abzufangen. Bei der Befragung im Transitzentrum gab der Beschwerdeführer an, er habe sich im 8. Monat 2006

vor der Kommandantur befunden, als C. _____ zusammen mit einem anderen Mann zu ihm gekommen sei. Dieser habe eine Pistole auf ihn gerichtet, worauf er in die Kommandantur gerannt sei (vgl. act. A1/13 S. 7 f.). Bei der Anhörung sagte er indessen aus, sein Onkel und er seien von C. _____ vor der Kommandantur mit einer Pistole bedroht worden. Sie hätten geschrien, worauf Polizisten gekommen seien, die C. _____ und dessen Begleiter weggeschoben hätten (vgl. act. A17/20 S. 15). Die Darstellung des Beschwerdeführers, sein Onkel und er seien in der Öffentlichkeit bedroht worden, weshalb man ihnen nichts habe antun können (vgl. act. A17/20 S. 15), erscheint nicht plausibel. Bei den Gegnern des Beschwerdeführers soll es sich um einflussreiche Personen gehandelt haben, die über bewaffnete Leute verfügten. Angesichts der allgemeinen Lage in Afghanistan kann nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass derart einflussreiche Personen nicht in der Lage gewesen wären, einem einfachen Bürger wie dem Beschwerdeführer auch in der Öffentlichkeit etwas anzutun, ohne sich dabei persönlich erkennen zu geben. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er wegen des Streits um das Eigentum am Haus seines Onkels an Leib und Leben bedroht gewesen sei, als überwiegend unwahrscheinlich und somit unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 6.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer machte anlässlich seiner Befragungen geltend, er habe nach der Ermordung seines Vaters am 3. Februar 2003 zusammen mit seinen Schwestern Drohbriebe bzw. einen Drohbrief erhalten. Er habe diesen jedoch keine grosse Bedeutung beigemessen, da Kabul sowieso unsicher sei (vgl. act. A1/13 S. 5, A17/20 S. 4 ff.). Unbesehen der Frage der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich von dieser Drohung nicht beeindruckt liess. Einerseits hatte der Drohbrief keine Folgen, zumal der Beschwerdeführer bei der Anhörung zu den Asylgründen angab, er sei im Jahr 2005 nicht bedroht worden (vgl. act. A17/20 S. 5), andererseits sah er sich deshalb

nicht veranlasst, irgendwelche Massnahmen geschweige denn die Flucht zu ergreifen. Somit kann ihm aus diesem Grund weder subjektiv noch objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zuerkannt werden.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan bis zu seiner Ausreise keiner asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt war. Ihm kann weder für den Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland noch heute begründete Furcht vor Verfolgung zuerkannt werden. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da diese an der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Aufgrund des Gesagten erweist es sich zudem als nicht notwendig, Abklärungen vor Ort in Auftrag zu geben, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist. Das BFM hat das Asylgesuch im Ergebnis zu Recht abgelehnt. 7.1. Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). 7.2. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, a.a.O., Rz. 11.148).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Afghanistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Afghanistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm unter Hinweis auf die Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan lässt den Wegweisungsvollzug im vorliegenden Fall zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

In Bezug auf die allgemeine Lage in Afghanistan ist auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Einschätzung der Lage im zur Publikation vorgesehenen BVGE E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 verwiesen werden. Das Gericht stellt darin zusammenfassend fest, dass in weiten Teilen von Afghanistan - ausser allenfalls in Grossstädten - eine derart schlechte Sicherheitslage und derart schwierige humanitäre Bedingungen bestünden, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Von dieser allgemeinen Feststellung sei die Situation in der Hauptstadt Kabul zu unterscheiden. Angesichts des Umstandes, dass sich dort die Sicherheitslage im Verlaufe des vergangenen Jahres nicht weiter verschlechtert habe und die humanitäre Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten etwas weniger dramatisch sei, könne der Vollzug der Wegweisung nach Kabul unter Umständen als zumutbar qualifiziert werden. Solche Umstände könnten grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handle. Angesichts der bisher aufgezeigten konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und der auch in Kabul schwierigen Situation verstehe es sich aber von selbst, dass die bereits in EMARK 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und erfüllt sein müssten, um einen Wegweisungsvollzug nach Kabul als zumutbar zu qualifizieren. Unabdingbar sei in erster Linie ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweise.

Ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte würden die schwierigen Lebensverhältnisse auch in Kabul unweigerlich in eine existenzielle beziehungsweise lebensbedrohende Situation führen (vgl. a.a.O. E. 9.9.1 f.).

E. 8.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus Kabul. Gemäss der soeben dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht von der generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dorthin auszugehen.

E. 8.3.4

Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer eine Rückkehr nach Kabul aufgrund einer individuellen Prüfung der Verhältnisse zuzumuten ist. Die Bejahung der Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Kabul setzt insbesondere die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes, die konkrete Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums sowie eine gesicherte Wohnsituation voraus (vgl. der zur Publikation vorgesehene BVGE E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 E. 9.9.2. mit Verweis auf EMARK 2003 Nr. 10 E. 10 cc).

E. 8.3.5

Anlässlich der Anhörungen machte der Beschwerdeführer geltend, seine Mutter und seine Schwestern seien zusammen mit ihm nach Pakistan geflohen und zwei Onkel mütterlicherseits lebten in Kabul (vgl. act. A1/13 S. 3). Nachdem sich bereits die vom Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuches geltend gemachten Vorbringen als ungläubhaft erwiesen haben, ist allerdings auch den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach seine Mutter und seine Schwestern Kabul hätten verlassen müssen, mit Skepsis zu begegnen. Mangels konkreter anderweitiger Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, dass seine engsten Familienangehörigen und zwei Onkel nach wie vor in Kabul leben, womit er dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt, welches ihm bei der Reintegration in dieser Stadt behilflich sein wird. Insbesondere ist anzunehmen, dass er nach seiner Rückkehr nach Kabul bei Verwandten wohnen kann, bis er allenfalls eine eigene Wohnung gefunden hat, und dass seine Familie ihn bei der Suche nach einer Arbeitsstelle unterstützt. Eigenen Angaben zufolge verfügt er über mehrjährige Berufserfahrung im Büro- und Informatikbereich (vgl. act. A1/9 S. 2). Er spricht Dari, seine Muttersprache, und verfügt über gute Englisch-, Urdu- und Paschtu-Kenntnisse, weshalb davon auszugehen ist, dass er sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan auch beruflich integrieren können. Schliesslich ist darauf festzuhalten, dass mehrere gutsituierte Verwandte des Beschwerdeführers (vgl. act. A17/20 S. 4) ausserhalb Afghanistans leben, weshalb angenommen werden kann, dass er bei Bedarf - zumindest finanziell - auch auf deren Hilfe zurückgreifen können.

E. 8.3.6

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund des Gesagten, dass sich der Vollzug der Wegweisung nach Kabul im Falle des Beschwerdeführers nicht als unzumutbar erweist.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Das BFM hat demnach den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.